§ 2 Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Religion
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Kriegs- und Katastrophenopfer
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
  1. Mildtätige Zwecke des Vereins sind die selbstlose Unterstützung von Personen; die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinn der Abgaben Ordnung § 53.
  2. Kirchliche Zwecke des Vereins im Sinn der Abgaben Ordnung § 54 sind die selbstlose Unterstützung der Evangelischen Landeskirche und vergleichbarer Körperschaften öffentlichen Rechtes.

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)